

Verfahrensordnung der Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination (GECKO)

Die Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination (GECKO) beim Bundeskanzleramt – im Folgenden „Kommission“ – hat in der Sitzung vom 04. Februar 2022 aufgrund des § 7 der Geschäftsordnung der Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination (GECKO) – im Folgenden „Geschäftsordnung“ – mit Genehmigung des Bundeskanzlers die nachstehende Verfahrensordnung festgelegt:

Einberufung und Einladung zu Sitzungen

§ 1. (1) Die Vorsitzenden der Kommission berufen die Kommission zu Sitzungen ein.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen hat schriftlich, soweit möglich auf elektronischem Weg, zu erfolgen. Hierbei sind Termin und Ort der Sitzung bekanntzugeben und die vorläufige Tagesordnung anzuschließen. Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Sitzung zugestellt. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden diese Frist jedoch verkürzen.

Beratungsgegenstand und konkrete Fragestellungen

§ 2. (1) Die Kommission berät den Bundeskanzler in Fragen der Pandemie gemäß § 1 der Geschäftsordnung und steht den weiteren Mitgliedern der Bundesregierung entsprechend dem Ministerratsvortrag vom 22.12.2021, GZ: BKA: 2021-0.042.298, BMKÖS: 2021-0.903.601, BMLV: S91150/10-PMVD/2021, BMSGPK: 2021-0.903.686, mit Auskünften zur Verfügung.

(2) Der Bundeskanzler legt die konkreten Fragestellungen an die Kommission fest. Können diese Fragestellungen von den Vorsitzenden thematisch einer der bereits nach § 8 eingerichteten Arbeitsgruppen zugeordnet werden, teilen sie diese der zuständigen Arbeitsgruppe zu. Ist die Zuteilung der Fragestellung zu einer bereits bestehenden Arbeitsgruppe mangels thematischem Zusammenhang nicht möglich, beschließt die Kommission im Rahmen der darauffolgenden Sitzung oder im Rahmen eines Umlaufbeschlusses die Gründung einer neuen Arbeitsgruppe samt Zuteilung der Fragestellung oder die Zuteilung der Fragestellung in eine bereits bestehende Arbeitsgruppe.

(3) Die Geschäftsstelle übermittelt den Mitgliedern der Kommission die Fragestellungen. Die Mitglieder der Kommission bearbeiten jene Fragestellungen, die bis 14:30 Uhr des vierten Werktages vor dem Sitzungstag in der Geschäftsstelle eingelangt sind,

wobei Samstag im Sinne dieser Verfahrensordnung als Werktag gilt.¹ In dringenden Fällen können die Vorsitzenden diese Frist im Einvernehmen verkürzen.

(4) Die Mitglieder der Kommission können Vorschläge für zukünftige Fragestellungen einbringen. Diese werden von der Geschäftsstelle gesammelt und dem Bundeskanzler einmal wöchentlich vorgelegt.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Die Teilnahme an den Sitzungen erfolgt durch persönliche Anwesenheit oder mittels Videokonferenz.

(2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder der Kommission, Angehörige der Geschäftsstelle und gegebenenfalls beigezogene Auskunftspersonen nach § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung teil.

(3) Über eine Beiziehung von Auskunftspersonen nach § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung entscheiden die Vorsitzenden. Die Beiziehung erfolgt durch Einladung zu den jeweiligen Sitzungen.

Leitung und Ablauf der Sitzung

§ 4. (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Den Sitzungsvorsitz führt abwechselnd der Chief Medical Officer des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Chief Operating Officer des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Im Einvernehmen kann von der Reihung abgegangen werden.

(3) Der oder die Vorsitzende sorgt für einen geordneten Ablauf der Sitzung und achtet zusammen mit der Geschäftsstelle auf die Einhaltung von Geschäftsordnung und Verfahrensordnung.

(4) Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort, bringt gegebenenfalls Anträge zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen. Am Ende jeder Sitzung kündigt er oder sie den Termin der nächsten Sitzung an und befragt die Mitglieder zu unverbindlichen Vorschlägen für kommende Tagesordnungspunkte.

(5) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei diese nach Möglichkeit konsensual gefasst werden sollen.

¹ Findet die Sitzung beispielsweise am Freitag, 04.02., statt sind die Fragestellungen den Kommissionsmitgliedern bis Montag, 31.01., um 14:30, vorzulegen.

(6) Ein Mitglied der Kommission kann ein anderes Mitglied oder eine nicht der Kommission angehörende Person schriftlich durch Mitteilung an die Geschäftsstelle und nach Zustimmung durch die Vorsitzenden mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung oder bei einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen. Jedes Mitglied kann nur eine solche Vertretung übernehmen. § 2 Abs. 7 der Geschäftsordnung gilt auch für die Vertretung.

(7) Eine Entscheidung im (elektronischen oder telefonischen) Umlauf ist zulässig. In diesem Fall sind die Absätze 5 und 6 sinngemäß anzuwenden, wobei die Abgabe einer Stimme als Anwesenheit gilt.

(8) Werden Empfehlungen an die Bundesregierung abgegeben, ist diesen Empfehlungen das Abstimmungsergebnis anzuschließen.

(9) Die Kommission richtet zur Vorbereitung einzelner Fragestellungen im Wege eines nach den Absätzen 5 bis 8 zu fassenden Beschlusses Arbeitsgruppen ein.

(10) Der oder die Vorsitzende kann eine Sitzung der Kommission unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. § 1 ist in diesem Fall sinngemäß anzuwenden.

(11) Bei Bedarf berichten die Vorsitzenden dem Bundeskanzler über die Ergebnisse der Beratung in Form eines schriftlichen Berichts. Neben den Beratungsergebnissen zu den einzelnen Fragestellungen enthält dieser Bericht auch die Auffassungen der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder.

Tagesordnung der Sitzungen

§ 5. (1) Die vorläufige Tagesordnung enthält

1. aktuelle Entwicklungen und Prognose
2. jeden von dem oder der Vorsitzenden vorgeschlagenen Gegenstand,
3. die Berichte über die in den Arbeitsgruppen bearbeiteten Fragestellungen,
4. den Punkt „Allfälliges“ und
5. jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung die Kommission auf der vorhergehenden Sitzung beschlossen hat, sofern dieser dem Aufgabenbereich der Kommission nach § 1 der Geschäftsordnung entspricht.

(2) Bei Beginn jeder Sitzung ist die Tagesordnung zu verlesen. Für die Aufnahme von Gegenständen, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist Konsens in der Kommission erforderlich.

(3) Während einer Sitzung kann die Kommission Gegenstände zurückstellen oder absetzen.

(4) Unter „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse gefällig werden.

Protokollierung

§ 6. (1) Ein zusammenfassendes Protokoll über die Ergebnisse der Beratungen der Kommission ist den Mitgliedern der Kommission spätestens am vierten Werktag nach dem Tag der Sitzung vorzulegen.² Darin sind auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen (Sondervoten) festzuhalten.

(2) Die Mitglieder können Einwände bis einschließlich der folgenden Sitzung erheben. Diese sind im Rahmen der Sitzung mündlich, im sonstigen Fall schriftlich, soweit möglich auf elektronischem Weg, einzubringen.

(3) Das Protokoll ist spätestens am Beginn der zweitfolgenden Sitzung zu beschließen.

Veröffentlichung von Beschlüssen und Vertretung der Kommission nach außen

§ 7. (1) Die Ergebnisse der Beratungen der Kommission werden in Form eines Executive Reports auf der Website des Bundeskanzleramts veröffentlicht.

(2) In diesem Executive Report sind die Berichte der in den eingerichteten Arbeitsgruppen vertretenen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen getrennt von Berichten der in den Arbeitsgruppen vertretenen sonstigen Mitgliedern auszuweisen, insofern diese Berichte voneinander abweichen.

(3) Wissenschaftliche Berichtsteile, die auf Basis § 8 Abs. 3 und 4 erarbeitet werden, werden auf Verlangen der diese Berichtsteile Erstellenden ebenfalls veröffentlicht.

(4) Den Vorsitzenden obliegt die Vertretung der Kommission nach außen. Sie werden dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.

Arbeitsgruppen und Arbeitsweise

§ 8. (1) Die Arbeitsgruppen iS des § 4 Abs. 8 bestehen aus Mitgliedern der Kommission. Die Arbeitsgruppen werden von der Geschäftsstelle unterstützt. Auf die Tätigkeit der Arbeitsgruppen findet diese Verfahrensordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Die Zusammensetzung, die Leitung, die Befugnisse und die Auflösung der Arbeitsgruppen beschließt die Kommission wobei darauf zu achten ist, dass die Arbeit der der Kommission angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach rein wissenschaftlichen Standards durchgeführt werden kann. §§ 2 Abs. 5 und 7 und 4 Abs. 1, 2 und 4 Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Arbeitsgruppen, wobei auch Beratungen im (elektronischen) Umlauf zulässig sind. § 4 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

² Findet die Sitzung beispielsweise am Freitag, 04.02., statt sind ist die Protokollierung den Kommissionsmitgliedern bis Mittwoch, 09.02., vorzulegen.

(3) Angesichts des gesamtstaatlichen Ansatzes können Mitglieder der Arbeitsgruppe im Sinne eines „3-Ebenen-Modells“³ an Externe⁴ oder in anderen Bundesministerien eingerichtete Beratungsgremien⁵ herantreten, sofern aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht eine beschleunigte Bearbeitung unabdingbar ist. Die derart gewonnenen Erkenntnisse sind im internen Bearbeitungsprozess zu berücksichtigen, wobei im Rahmen einer multi- und interdisziplinären Beurteilung unterschiedliche Nutzen- und Interessensdimensionen abzuwägen sind.

(4) Die Leitung der Arbeitsgruppe berichtet der Kommission über den Fortgang der Beratungen über die ihr nach § 2 Abs. 2 zugewiesenen Fragestellungen in Form eines schriftlichen Berichts sowie im Bedarfsfalls in Form mündlicher Ergänzungen im Rahmen der Sitzung. Die schriftlichen Berichte sind im Regelfall zwei Werkstage, spätestens jedoch 24 h, vor Abhaltung der folgenden Sitzung bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(5) Vor Beginn der folgenden Sitzung verfasst die Geschäftsstelle eine Volltextsammlung aller von den Arbeitsgruppen eingebrachten schriftlichen Berichten und stellt diese den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung.

(6) In den Berichten sind die Beiträge der in der Arbeitsgruppe vertretenen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen getrennt von den Beiträgen der in der Arbeitsgruppe vertretenen sonstigen Mitgliedern auszuweisen, insofern diese Beiträge voneinander abweichen, sowie die herangezogenen Grundlagen und insbesondere die eingearbeitete Fachliteratur auszuweisen. Wenn nur eine begrenzte Evidenz zur Verfügung steht, kann sich der Bericht der Arbeitsgruppe in größerem Maße auf das Urteil der Mitglieder stützen.

(7) Planungshorizonte

1. Kurzfristige Fragestellungen: Im Rahmen der kurzfristigen Fragestellungen werden Sofortmaßnahmen erarbeitet und vorgeschlagen. Diese Maßnahmen zielen auf rasche Ergebnisse ab und schaffen damit die erforderliche Grundlage zur Bekämpfung der aktuellen Krisensituation und der unmittelbaren Folgen für das Gesundheitssystem.

Planungshorizont < 1 Monat

2. Mittelfristige Fragestellungen: Im Rahmen der mittelfristigen Fragestellungen werden auf der Grundlage der aktuellen Virusentwicklung evidenzbasiert und transparent konkrete mittelfristige Maßnahmen entwickelt und vorgeschlagen.

Planungshorizont 2 bis 6 Monate

³ siehe Anlage 1.

⁴ z.B.: Einzelpersonen, COVID-19 Future Operations Plattform, etc.

⁵ z.B.: Corona-Kommission, Prognosekonsortium, Nationales Impfgremium, etc.

3. Langfristige Fragestellungen: Im Rahmen der langfristigen Fragestellungen wird das präventives Handeln mit einer langfristigen Perspektive und dem Ziel der Erstellung eines langfristigen umfassenden Gesamtplans verbunden.

Planungshorizont > 6 Monate

Offenlegung von Interessenskonflikten

§ 9. (1) Interessenskonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kommission nach § 2 Abs. 6 Geschäftsordnung können sich auf finanzielle, akademische oder sonstige Interessen beziehen.

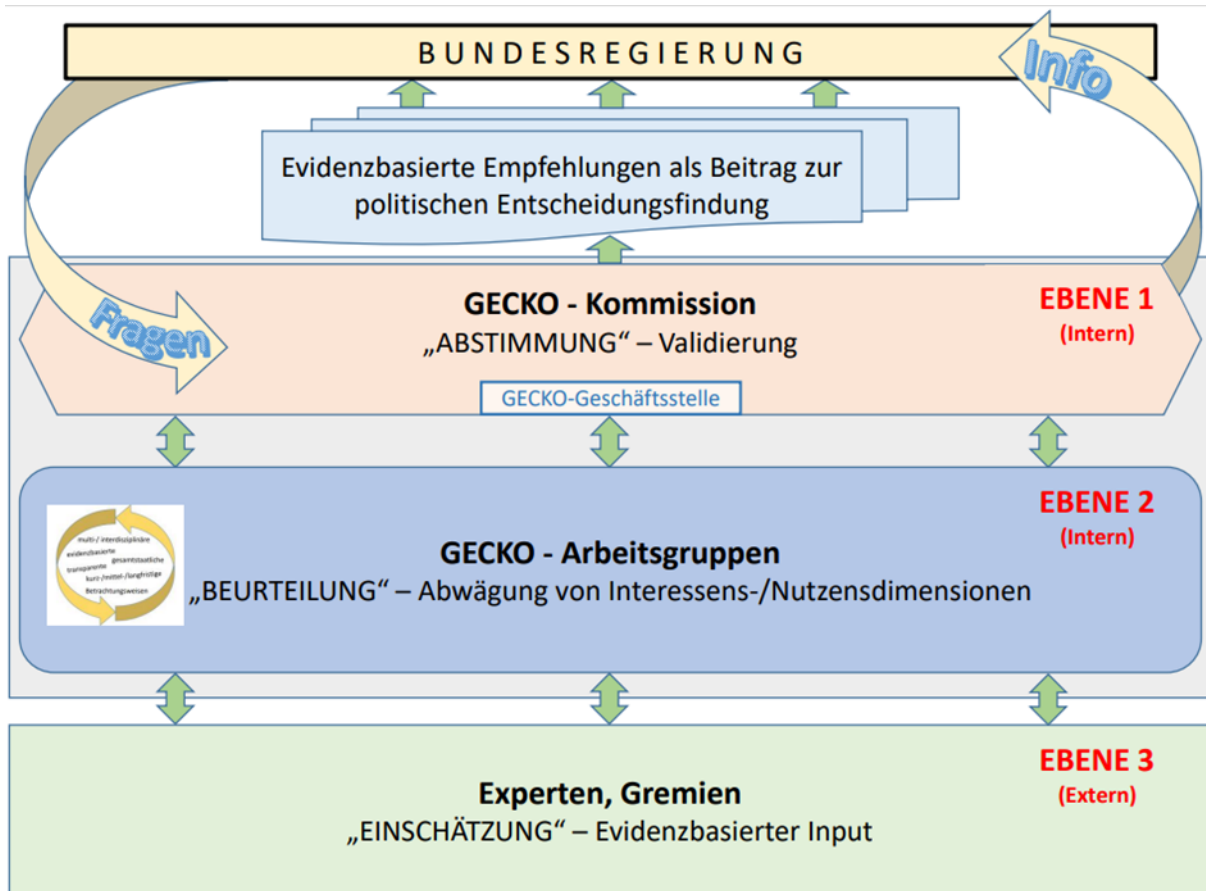
(2) Die Meldung des Vorliegens oder des Nichtvorliegens von Interessenskonflikten erfolgt durch das Ausfüllen des zu diesem Zweck erstellten Formblattes und durch die Übermittlung des unterschriebenen Formblattes an die Geschäftsstelle, welche die Formblätter den Vorsitzenden zuleitet.⁶ Änderungen in den Interessenskonflikten sind in gleicher Weise bekannt zu geben.

genehmigt durch Herrn Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc

⁶ siehe Anlage 2

Anlage 1

Graphische Darstellung des in § 8 Abs. 3 beschriebenen 3-Ebenen Modells:



Erklärung zu Interessenskonflikten
bei der Wahrnehmung der Aufgaben
in der Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-
Krisenkoordination (GECKO)

Mitglieder der Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination (GECKO) beim Bundeskanzleramt haben dem Bundeskanzler gem. § 2 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination allfällige Interessenskonflikte offen zu legen.

- Ich habe folgenden Interessenskonflikt offen zu legen:

.....
.....
.....
.....

- Ich erkläre hiermit, dass ich weder einen finanziellen, noch einen akademischen oder sonstigen Interessenskonflikt bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kommission habe.

Datum

Unterschrift